

Übung im Öffentlichen Recht für Anfänger

- Hausarbeit -

Im Jahr 2002 wurde im Zuge des Atomkonsenses in verfassungsgemäßer Weise eine Neufassung des Atomgesetzes beschlossen, die eine Stilllegung aller deutschen Kernkraftwerke bis spätestens zum Jahr 2021 vorsah.

Nach langem und heftigem Streit über das Energiekonzept der Bundesregierung und aufgrund massiven Drucks seitens der Atomlobby wurde am 28. Oktober 2010 im 17. Deutschen Bundestag die 11. Änderung des Atomgesetzes (sog. „Laufzeitverlängerung“) beschlossen. Von den insgesamt 622 Bundestagsabgeordneten waren 600 bei der Abstimmung anwesend. 290 stimmten mit „Ja“, 280 mit „Nein“ und 30 enthielten sich der Stimme.

Die 11. Änderung des Atomgesetzes sieht vor, dass durch Erhöhung der Reststrommenge die Laufzeit der Kernkraftwerke in Deutschland im Ergebnis um 12 Jahre verlängert wird. § 24 Atomgesetz, in dem geregelt ist, dass die Aufsichtsaufgaben nach dem Atomgesetz durch die Länder im Wege der Bundesauftragsverwaltung ausgeführt werden, wird unverändert beibehalten. Weitere Änderungen des Atomgesetzes sieht die Gesetzesnovelle nicht vor.

Teile des Bundesrates sind der Ansicht, dass diese Änderung des Atomgesetzes der Zustimmung des Bundesrates bedarf. Zur Begründung wurde unter anderem vorgetragen, dass die Verlängerung von Kernkraftwerkslaufzeiten zu einer Verlängerung der Vollzugsaufgaben mit entsprechendem Personal- und Kostenaufwand der Länder führe.

Die Bundesregierung ist hingegen davon überzeugt, dass es sich bei der 11. Änderung des Atomgesetzes lediglich um ein Einspruchsgesetz handelt, da der Bund die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz für die Atompolitik habe. Zudem sei eine bloße quantitative Erhöhung der Vollzugslasten oder die Ausgestaltung und Konkretisierung bereits zugewiesener Aufgaben nicht zustimmungsbedürftig.

Daher wurde der Gesetzesentwurf auch als Einspruchsgesetz formuliert und unverzüglich nach dem Beschluss im Bundestag dem Bundesrat zugeleitet. In der Sitzung des Bundesrates vom 26. November wurde intensiv über die Zustimmungsbedürftigkeit der 11. Änderung des Atomgesetzes diskutiert. Am Ende der Debatte entschied der Bundesrat, den Vermittlungsausschuss nicht anzurufen. Seine Zustimmung zu dem Gesetz erteilte der Bundesrat ebenfalls nicht.

Die Novelle des Atomgesetzes wurde durch den Bundespräsidenten nach Gegenzeichnung ordnungsgemäß ausgefertigt und verkündet und trat noch im Januar 2011 in Kraft.

Im März 2011 kam es im japanischen Kernkraftwerk Fukushima aufgrund eines Erdbebens und eines Tsunamis zu einer Serie katastrophaler Unfälle, bei der große Mengen radioaktiver Stoffe freigesetzt wurden. In Reaktion darauf verkündete die deutsche Bundeskanzlerin noch im März 2011, die erst wenige Monate zuvor beschlossene Verlängerung der Restlaufzeiten temporär auszusetzen. Zur Begründung wurde von ihr vorgebracht, dass die Katastrophe in Japan Deutschland vor eine völlig neue Situation stelle und dass das Gebot äußerster Vorsorge erst einmal zur Abschaltung der älteren Kraftwerke zwingt. Dieses „Atom-Moratorium“ wurde dadurch durchgesetzt, dass die für die atomrechtliche Aufsicht zuständigen Landesministerien nach einer entsprechenden Weisung des Bundesumweltministers die einstweilige Betriebseinstellung der sieben ältesten Kernkraftwerke für die Dauer von drei Monaten anordneten. Gestützt wurde dieses Vorgehen auf § 19 III 2 Nr. 3 Atomgesetz.

Die Energie AG, deren Sitz in Hamburg ist und deren Gesellschaftsanteile zu 50 % vom Bundesland L und zu 50 % von privaten Anteilseignern gehalten werden, ist über die Vorgehensweise der Bundesregierung empört. Die Energie AG betreibt im Norden Deutschlands ein älteres Kernkraftwerk, welches von der Abschaltung betroffen ist. Die Energie AG fühlt sich massiv in ihrer Berufsfreiheit aus Art. 12 I GG verletzt, da ihr einziges Kernkraftwerk drei Monate lang keinen Strom mehr produzieren darf. Die Energie AG ist zudem der Ansicht, dass das „Atom-Moratorium“ nicht auf § 19 III 2 Nr. 3 Atomgesetz gestützt werden kann, da schon keine atomrechtliche Gefahrenlage im Sinne dieser Vorschrift bestehe.

Die Bundestagsabgeordnete A hat ebenfalls verfassungsrechtliche Bedenken bezüglich des „Atom-Moratoriums“. Sie ist der Meinung, die Bundesregierung verstoße mit ihrem Verhalten gegen den Gewaltenteilungsgrundsatz. Es könne doch wohl nicht sein, dass der Bundestag die Verlängerung der Laufzeiten für Kernkraftwerke beschließt und die Bundesregierung dieses Gesetz für drei Monate eigenmächtig außer Kraft setzt. Damit seien die Rechte des Bundestages in verfassungswidriger Weise verletzt.

Vermerk für die Bearbeiter:

In einem Gutachten, das auf alle aufgeworfenen Rechtsfragen eingeht, sind in der vorgegebenen Reihenfolge folgende Fragen zu beantworten:

1. Ist das Gesetz zur 11. Änderung des Atomgesetzes verfassungsgemäß zustande gekommen?
2. Ist die Energie AG durch das „Atom-Moratorium“ in ihrem Grundrecht aus Art. 12 I GG verletzt, wenn man die Verfassungsmäßigkeit der 11. Änderung des Atomgesetzes unterstellt?
3. Wäre ein verfassungsrechtlicher Rechtsbehelf der A, mit der sie eine Verletzung ihrer Rechte und der Rechte des Bundestages rügen möchte, zulässig?

Hinweis: Bei der Bearbeitung ist von Folgendem auszugehen:

- Das Atomgesetz in seiner Fassung vor der 11. Änderung (inklusive der unten abgedruckten §§ 19 und 24) ist verfassungsgemäß.
- Von der materiellen Verfassungsmäßigkeit der 11. Änderung des Atomgesetzes ist ebenfalls auszugehen.
- Änderungen des Atomgesetzes, die zeitlich nach der 11. Änderung erfolgt sind, sind bei der Bearbeitung nicht zu berücksichtigen.

Die Hausarbeit darf nicht durch Dritte oder mit deren Hilfe angefertigt werden (Unterschleif). Als Unterschleif gilt auch die Übernahme von Textpassagen aus Druckwerken oder aus dem Internet, sofern sie nicht durch Anführungszeichen und Quellennachweis kenntlich gemacht werden. Bei Unterschleif wird die Arbeit mit „ungenügend“ bewertet. Werden identische oder teilweise identische Arbeiten abgegeben, werden alle diese Arbeiten mit „ungenügend“ bewertet.

Das Gutachten ist in Papierform abzugeben, nicht in elektronischer Form. Der Umfang des Gutachtens darf 20 Seiten nicht überschreiten (Zeilenabstand: 1,5; Schriftgröße 12 Punkte, 2 cm linker Seitenrand, 4 cm rechter Seitenrand; Titelblatt, Literaturverzeichnis und Gliederung werden dabei nicht mitgerechnet; Fußnoten sollen auf die entsprechende Seite, werden aber beim Umfang ebenfalls nicht mitgerechnet. Die Bestimmung des Umfangs ohne Fußnoten kann entweder durch das Textverarbeitungsprogramm, durch Zählung der Zeilen oder durch Schätzung vorgenommen werden.). Über die formalen Anforderungen, deren Einhaltung in die Bewertung der Arbeit einfließt, informiert ein Merkblatt, das an der Pforte des Juridicums ausliegt und auf der Homepage des Hans-Liermann-Instituts zu finden ist.

Abgabetermin der Hausarbeit ist der **18.04.2012 bis spätestens 9.45 Uhr** in der Vorlesung Grundkurs II (Grundrechte).

Anlage:

§ 19 III Atomgesetz:

(3) ¹Die Aufsichtsbehörde kann anordnen, daß ein Zustand beseitigt wird, der den Vorschriften dieses Gesetzes oder der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen, den Bestimmungen des Bescheids über die Genehmigung oder allgemeine Zulassung oder einer nachträglich angeordneten Auflage widerspricht oder aus dem sich durch die Wirkung ionisierender Strahlen Gefahren für Leben, Gesundheit oder Sachgüter ergeben können. ²Sie kann insbesondere anordnen,

1. daß und welche Schutzmaßnahmen zu treffen sind,

2. daß radioaktive Stoffe bei einer von ihr bestimmten Stelle aufbewahrt oder verwahrt werden,

3. daß der Umgang mit radioaktiven Stoffen, die Errichtung und der Betrieb von Anlagen der in den §§ 7 und 11 Abs. 1 Nr. 2 bezeichneten Art sowie der Umgang mit Anlagen, Geräten und Vorrichtungen der in § 11 Abs. 1 Nr. 3 bezeichneten Art einstweilen oder, wenn eine erforderliche Genehmigung nicht erteilt oder rechtskräftig widerrufen ist, endgültig eingestellt wird.

§ 24 Atomgesetz:

(1) ¹Die übrigen Verwaltungsaufgaben nach dem Zweiten Abschnitt und den hierzu ergehenden Rechtsverordnungen werden im Auftrage des Bundes durch die Länder ausgeführt. ²Die Beaufsichtigung der Beförderung radioaktiver Stoffe im Schienen- und Schiffsverkehr der Eisenbahnen sowie im Magnetschwebbahnverkehr obliegt dem Eisenbahn-Bundesamt; dies gilt nicht für die Beförderung radioaktiver Stoffe durch nicht bundeseigene Eisenbahnen, wenn die Verkehre ausschließlich über Schienenwege dieser Eisenbahnen führen. ³Satz 2 gilt auch für die Genehmigung solcher Beförderungen, soweit eine Zuständigkeit nach § 23 nicht gegeben ist.

(2) ¹Für Genehmigungen nach den §§ 7, 7a und 9 sowie deren Rücknahme und Widerruf sowie die Planfeststellung nach § 9b und die Aufhebung des Planfeststellungsbeschlusses sind die durch die Landesregierungen bestimmten obersten Landesbehörden zuständig. ²Diese Behörden üben die Aufsicht über Anlagen nach § 7 und die Verwendung von Kernbrennstoffen außerhalb dieser Anlagen aus. ³Sie können im Einzelfall nachgeordnete Behörden damit beauftragen. ⁴Über Beschwerden gegen deren Verfügungen entscheidet die oberste Landesbehörde. ⁵Soweit Vorschriften außerhalb dieses Gesetzes anderen Behörden Aufsichtsbefugnisse verleihen, bleiben diese Zuständigkeiten unberührt.

(3) ¹Für den Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung werden die in den Absätzen 1 und 2 bezeichneten Zuständigkeiten durch dieses Bundesministerium oder die von ihm bezeichneten Dienststellen im Benehmen mit dem für die kerntechnische Sicherheit und den Strahlenschutz zuständigen Bundesministerium wahrgenommen. ²Dies gilt auch für zivile Arbeitskräfte bei sich auf Grund völkerrechtlicher Verträge in der Bundesrepublik Deutschland aufhaltenden Truppen und zivilen Gefolgen.